



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 29. März 2022 sa
Versandt am **31. MRZ. 2022**

Gesetzgebung

Systementscheid für das E-Amtsblatt (sog. Instate-Vergabe an das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) und Auftrag an die Staatskanzlei zur Herausgabe eines P-Amtsblatts ohne einen nichtamtlichen Teil (Marktblatt)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1988 (BGS 153.1) und § 9 Abs. 1 Bst. g der Submissionsverordnung (SubV) vom 20. September 2005 (BGS 721.53),

beschliesst:

1. Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Publikation des E-Amtsblatts über die digitale Plattform (Amtsblattportal) des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dieses Produkt im freihändigen Verfahren nach § 9 Abs. 1 Bst. g SubV zu beschaffen, einzuführen und die Meldestellen zu schulen.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, ab dem 1. Januar 2023 die Herausgabe und Produktion des P-Amtsblatts zu organisieren, namentlich dieses
 - 2.1. ohne einen nichtamtlichen Teil (Marktblatt) herauszugeben;
 - 2.2. von einer geeigneten Unternehmung produzieren sowie die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Einwohnergemeinden zwecks unentgeltlicher Abgabe an Interessierte beliefern zu lassen.
3. Mitteilung per E-Mail an (bcc):
 - Kantonsrat
 - Alle Direktionen
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, laurent.fankhauser@zg.ch), zur Weiterleitung an die Speck Medien AG
 - Obergerichtspräsident
 - Verwaltungsgerichtspräsident
 - Datenschutzbeauftragte
 - Ombudsfrau
 - Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre
 - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Zuger Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden
 - Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (sibylle.traeutlein@seco.admin.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Pfister'.

Martin Pfister
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Moser'.

Tobias Moser
Landschreiber

- A. Gestützt auf § 7 Abs. 1 der Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG; GS 2022/007) erscheint das Amtsblatt ab dem 1. Januar 2023 in elektronischer Form (E-Amtsblatt) und in gedruckter Form (P-Amtsblatt). Das E-Amtsblatt bildet die Grundlage für das P-Amtsblatt (§ 7 Abs. 2 PublG-ZG). Dabei wird die elektronische Fassung des Amtsblatts (E-Amtsblatt) die massgebende Fassung des Amtsblatts sein (§ 7 Abs. 3 Satz 1 PublG-ZG). Das P-Amtsblatt kann laut § 7b Abs. 5 Satz 1 PublG-ZG neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt»). Zuständig für diesen Grundsatzbeschluss ist der Regierungsrat (§ 6 Abs. 1 OG). Der Regierungsrat kann die Publikation des E-Amtsblatts und des P-Amtsblatts gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten übertragen.
- B. Die Evaluation von möglichen elektronischen Lösungen ergab, dass das vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO betriebene Amtsblattportal ein einfaches und ideales Tool für die Herausgabe des E-Amtsblatts ist. Die Staatskanzlei konnte der vorbereitenden Kommission diese Fachanwendung vorführen. Dieses Produkt ist auf dem Markt gut erprobt. Es wird bereits in den Kantonen Zürich, Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Basel-Stadt und Tessin eingesetzt.
- C. Die Beschaffung des Amtsblattportals unterliegt dem Beschaffungsrecht. Das SECO beschaffte das Amtsblattportal nach einer öffentlichen Ausschreibung bereits mit der Anforderung, dass sich alle Schweizer Kantone anschliessen können. Damit greift § 9 Bst. g SubV, der es dem Regierungsrat erlaubt, diesen Auftrag freihändig zu vergeben. Diese sogenannte In-state-Vergabe bedarf keiner erneuter öffentlichen Ausschreibung.
- D. Es ist notorisch, dass in den letzten zwölf Jahren die Zahl der Abonnemente des Amtsblatts stetig und stark gesunken ist (Jahr 2010: 23 700 Stück; Jahr 2022: 11 083 Stück). Ferner sind die Inserate im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts (Marktblatt) ebenso markant rückläufig. Dadurch brachen für den Kanton Zug als Konzessionsgeber die Konzessionserträge regelrecht ein. Schliesslich ist es in der heutigen Zeit keine staatliche Aufgabe (mehr), die Privatwirtschaft mit einer Inseratenpublikation zu konkurrenzieren. Aus diesen Gründen wird die Staatskanzlei beauftragt, ab dem 1. Januar 2023 das P-Amtsblatt ohne einen nichtamtlichen Teil (Marktblatt) herauszugeben.
- E. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 den Vertrag mit der Speck Medien AG für die Produktion und den Vertrieb des Amtsblatts per 31. Dezember 2022 gekündigt. Daraus ergibt sich, dass es ab dem 1. Januar 2023 für die Produktion und den Vertrieb des P-Amtsblatts eine Lieferantin braucht. Die Staatskanzlei wird diese unter Einhaltung des Beschaffungsrechts evaluieren und ihr den Auftrag vergeben. So kann die Staatskanzlei ihrer Aufgabe nachkommen, den unentgeltlichen Bezug des amtlichen Teils des P-Amtsblatts zu organisieren (§ 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Zug (Amtsblattverordnung, ABV) vom 1. Februar 2022 [GS 2022/008]).
- F. Dieser Beschluss hat Kostenfolgen zulasten des Kantons (Kostenstelle 1120: Kanzlei). Die folgenden Angaben beruhen auf Erfahrungswerten aus anderen Kantonen sowie auf Schätzungen aufgrund der bisherigen Publikationen der Meldestellen gemäss § 2 ABV im amtlichen Teil des Amtsblatts:

- für die Meldestellen im Amtsblattportal des SECO kostenlose Publikationen: pro Jahr durchschnittlich 6800 Publikationen (Annahme) inkl. der Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) (konkursamtliche Publikationen gemäss Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1) sowie der Veröffentlichungen des Handelsregisteramts) à Fr. 13.50 (aktueller Pauschalpreis des SECO pro Meldung, ab 2023): Fr. 91 800
 - Produktion und Vertrieb des P-Amtsblatts gemäss Richtofferten (52 Ausgaben à 880 Exemplar pro Wochenausgabe, inkl. 7,7% MWST; ab 2023): Fr. 256 500
- Total:** **Fr. 348 300**

Dazu kommt im Jahr 2022 für die Einrichtung des Amtsblattportals ein einmaliger Aufwand von Fr. 25 000.

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	25 000	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	25 000	348 300	348 300	348 300
	effektiver Ertrag				